

Satzung des Bürger- und Heimatvereins Wuppertal-Beyenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürger- und Heimatverein Wuppertal-Beyenburg. Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Beyenburg. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Gerichtsstand soll für alle sich aus der Satzung ergebenden Klagen der Sitz des Vereins sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung des Stadtteiles wahrzunehmen. Der Verein soll die Wünsche der Anwohner des Stadtteils gegenüber den zuständigen Behörden vertreten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; z.B. die Wahrung des Ortsbildes im Sinne der Denkmalpflege, die Pflege der Beyenburger Eigenart und des Brauchtums, die Förderung wissenschaftlicher Forschung über Beyenburg, die Unterstützung ansässiger Vereine und die Durchführung von Veranstaltungen zum Wohle der Beyenburger Bürger.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen aus Beyenburg, sowie jeder, der sich mit dem Stadtteil verbunden fühlt, werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss bez. Austritt.
- (3) Der Ausschluss kann nur wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils nach den Erfordernissen der Vereinsarbeit festgesetzt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beitrag ist jeweils bis zum April jeden Jahres fällig.
- (2) Jedem Mitglied bleibt es überlassen, zur Förderung der Vereinsinteressen einen höheren Beitrag zu leisten

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Er wird für jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender, ein Schriftführer und der Kassenwart erschienen sind.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (7) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen.
- (8) Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr bis Ende des Monats Juni stattfinden soll, hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über Entlastung desselben
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Vorschläge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich und ggf. durch entsprechende Bekanntmachungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Bevollmächtigung ist möglich, sie erfolgt schriftlich. Die Stimme der Personengesellschaften und juristischen Personen wird durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, welche die Stimmen von 75% der anwesenden Mitglieder verlangen.
- (9) Über die Beschlüsse aller Beschlussorgane des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10)

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder ihre Kapitalanteile bez. Beiträge noch andere Stiftungen oder Einlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Wuppertal, 6. Oktober 1999